

14.05.2019

Antrag

der Fraktion der SPD

Kinderarmut bekämpfen – NRW setzt sich für Kindergrundsicherung ein

I. Ausgangslage

Kinderarmut in NRW

Die Zahl armer oder von Armut bedrohter Kinder nimmt in Deutschland seit Jahren zu. Aktuell gelten 3 Millionen Kinder und Jugendliche als arm – dies ist jedes fünfte Kind. Von rund 13 Millionen Kindern in Deutschland leben ca. vier Millionen in Familien, in denen das Geld knapp ist. Familien, in denen die Eltern Sozialleistungen beziehen oder geringe Einkommen haben. 2016 lebten in Nordrhein-Westfalen rund 598.000 Minderjährige in Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen. Das waren rund 14.000 (+2,4 %) mehr als im Vorjahr (siehe hierzu auch: „Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen“, Sozialberichterstattung NRW. Kurzanalyse 02/2018). Armut wirkt sich auf zentrale Lebensbereiche der betroffenen Kinder aus, vor allem die Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten im schulischen und außerschulischen Bereich sind deutlich eingeschränkt. Arme Kinder müssen mit Einschränkungen bei der Grundversorgung mit Nahrung und Kleidung, in sozialen Beziehungen und gesellschaftlichen Kontexten, bei der Gesundheit und bei kultureller Teilhabe leben. Insgesamt haben arme Kinder deutlich beeinträchtigte Bildungs- und Entwicklungschancen. Das größte Risiko für Kinderarmut tragen Alleinerziehende, Haushalte mit Migrationshintergrund und mit Langzeitarbeitslosigkeit, aber auch Haushalte mit mehr als drei Kindern. Für mehr als die Hälfte der betroffenen Kinder ist Armut darüber hinaus ein Dauerzustand, der mehr als drei Jahre anhält (siehe hierzu auch: „Kinderarmut in Deutschland - Überblick über aktuelle Zahlen und Studien“, Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Mai 2017, WD 9 - 3000 – 017/17). Für immer mehr Familien gilt zudem, dass sie trotz Arbeit einkommensarm sind und auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder den Kinderzuschlag als der Grundsicherung vorgelagerten Leistung zurückgreifen müssen. Die Bekämpfung von Kinderarmut ist also eine zentrale sozial- und familienpolitische Aufgabe. Kinder haben ein unabdingbares Recht auf soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard. Kinderarmut steht dem entgegen. Die Einführung einer Kindergrundsicherung wäre daher ein wichtiger Baustein, um die finanzielle Situation von Kindern und Jugendlichen deutlich zu verbessern und Chancengleichheit in Bildung, Gesundheit und gesellschaftlicher Teilhabe herzustellen.

Datum des Originals: 14.05.2019/Ausgegeben: 15.05.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Das „Starke-Familien-Gesetz“ als Grundlage für eine Kindergrundsicherung

Der Bundestag hat im März das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) beschlossen. Wesentliche Änderungen sind dabei die Erhöhung und Verbesserung des Kinderzuschlages sowie Veränderungen am Bildungs- und Teilhabepaket. Der Höchstbetrag für den Kinderzuschlag wird im Juli 2019 für jedes Kind zunächst von bisher 170 Euro auf 185 Euro monatlich angehoben. In einem zweiten Schritt wird ab dem 1. Januar 2021 der Höchstbetrag entsprechend dem festgestellten Existenzminimum dynamisiert. Für Eltern, die Kinderzuschlag bekommen, wird bei steigendem Familieneinkommen der Kinderzuschlag schrittweise kleiner. Die harte Grenze zwischen Bezug und Nichtbezug wurde damit aufgehoben. Zur Verhinderung verdeckter Armut wurde außerdem der Kinderzuschlag für Familien, die mit ihrem Einkommen knapp unterhalb der SGB II-Bedarfsgrenze liegen, geöffnet. Das Antragsverfahren wurde entbürokratisiert, indem der Zuschlag zukünftig für sechs Monate gewährt werden soll. Das Bildungs- und Teilhabepaket wird für Familien mit geringen Einkommen beziehen, erhöht und verbessert. Zum Schuljahresbeginn 2019/2020 wird die Unterstützung für den persönlichen Schulbedarf von 100 auf 150 Euro erhöht. Anschließend soll diese Leistung jährlich in gleichem Maß wie der Regelbedarf angepasst werden. Die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden von 10 auf 15 Euro monatlich erhöht. Die Eigenanteile der Eltern für die Schülerbeförderung und das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule oder Kita werden endlich abgeschafft. Nachhilfe sollen Kinder zukünftig schon dann bekommen, wenn sie einen Förderbedarf haben, und nicht erst, wenn die Versetzung gefährdet ist. Zudem werden Familien, die den Kinderzuschlag beziehen, mit dem Gesetz von ggf. anfallenden Gebühren für die Kindertagesbetreuung befreit. Das Starke-Familien-Gesetz hat damit einige wichtige Schritte in die richtige Richtung und einen Beitrag dazu geleistet, den bürokratischen Dschungel der Leistungen für Familien und Kinder zu entschlacken. Das Ziel ist und bleibt aber weiterhin eine Kindergrundsicherung, die ein Existenzminimum der Kinder absichert und mit bisherigen Logiken und Widersprüchen der Familienförderung bricht.

Kinderarmut bekämpfen – Kindergrundsicherung einführen

Die Vielzahl der in Deutschland für Kinder und Jugendliche und ihre Familien existierenden Maßnahmen und Unterstützungsleistungen sind sehr unübersichtlich. Familien benötigen Beratung, Anträge und Informationen von verschiedenen Behörden oder Stellen. Die Intransparenz führt zu Ungleichheiten bei der Inanspruchnahme der Leistungen. Die unterschiedlichen Rechtssysteme (z.B. Steuerrecht, Unterhaltsrecht, Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht), die zu einer finanziellen Absicherung von Familien beitragen sollen, basieren auf unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen und Anrechnungssystemen für die Leistungsgewährung. Das führt zu einem dazu, dass an den Schnittstellen dieser Leistungssysteme u.a. Schnittstellenprobleme zu Lasten der Einkommenssituation der Familie auftreten können. Zum anderen werden so Kinder je nach Erwerbssituation ihrer Eltern ungleich finanziell gefördert: Aktuell liegt bspw. die Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags im Steuerrecht um bis zu 100 Euro pro Monat und Kind über der Höhe des Kindergeldes. Dies schafft erhebliche Ungerechtigkeiten. Daher ist ein Systemwechsel in der Familienförderung erforderlich, damit langfristig jedes Kind unabhängig vom Einkommen seiner Eltern dem Staat gleich viel wert ist. Mit der Einführung einer Kindergrundsicherung kann dieser Systemwechsel vollzogen werden. Damit einher geht eine umfassende Reform und Neugestaltung des existierenden Systems aus finanzieller Förderung und steuerlicher Entlastung von Familien. Der Grundgedanke einer Kindergrundsicherung liegt in einer Reform des Familienlastenausgleichs, indem der am Existenzminimum orientierte Grundbedarf von Kindern (derzeit 628 Euro pro Monat und Kind) durch eine einzige und einkommensabhängig gestaltete Leistung abgedeckt wird. Im Gegenzug sollen pauschal bemessene Leistungen und

steuerliche Freibeträge wie der Kinderfreibetrag, das Kindergeld, der Kinderregelsatz nach dem SGB II, der Kinderzuschlag, die kindbedingten Anteile beim Wohngeld sowie der Unterhaltsvorschuss entfallen. Sonder- und Mehrbedarfe sind jedoch darüber hinaus zu gewähren. Im Lichte der öffentlichen Diskussionen um die Einführung einer Kindergrundsicherung haben die Länder einen entsprechenden Auftrag zur Erarbeitung eines Konzepts für eine Kindergrundsicherung im Rahmen der 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) mehrheitlich angenommen. Dem Bericht der Landesregierung von der 95. ASMK vom 5./6. Dezember 2018 in Münster ist zu entnehmen, dass die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sich - wie bereits bei der 94. ASMK 2017 - mit der Einführung einer Kindergrundsicherung befasst (haben). Sie bekräftigen mehrheitlich den Willen, zügig einen Vorschlag zu entwickeln. Die eingesetzte Arbeitsgruppe soll den offenen Fragestellungen nachgehen und ihre Arbeit unter Einbeziehung externer Expertise mit dem Ziel fortsetzen, ein konkretes Konzept zu entwickeln. Der ASMK soll 2019 über das Ergebnis und die erforderlichen weiteren Schritte berichtet werden. Nordrhein-Westfalen hat zusammen mit weiteren Ländern eine Protokollerklärung abgegeben, in der u.a. das Ziel, nähere Konzept- und Zielvorstellungen zu einer besseren und zugleich effektiveren Unterstützung armutsgefährdeter Kinder zu entwickeln, unterstützt wird. Eine inhaltliche Festlegung auf die Einführung einer Kindergrundsicherung wird jedoch abgelehnt. Damit wird klar, dass die schwarz-gelbe Landesregierung sich offenbar davor scheut, das Ziel der Kindergrundsicherung mit dem notwendigen Nachdruck zu verfolgen. Neben elf Bundesländern sprechen sich auch Wissenschaftler, Wohlfahrts- und Familienverbände und Gewerkschaften für die Kindergrundsicherung aus wie auch der nordrhein-westfälische Landtag, der noch am 17. März 2017 eine entsprechende Zusammenführung der familienpolitischen Leistungen in dieser Form gefordert hat. Die Landesregierung sollte daher dringend mehr Tempo machen und den Prozess zur Einführung einer Kindergrundsicherung als starkes Land Nordrhein-Westfalen mitgestalten, um für die Kinder zeitnah eine Lösung zu finden.

II. Der Landtag stellt fest:

- Kinder haben ein Recht auf soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard. Die Kindergrundsicherung kann einen wichtigen materiellen Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut leisten.
- Ziel ist daher die Schaffung einer Kindergrundsicherung für Kinder, die die tatsächlichen Bedarfe deckt und echte Teilhabe und Chancengleichheit ermöglicht.
- Um Kinder- und Familienarmut wirksam zu bekämpfen und die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, ist eine Reform des Leistungsdschungels erforderlich. Entsprechend sollen alle pauschalen staatlichen Leistungen der Kinderförderung sowie die SGB-II/XII-Leistungen für Kinder zu einer einheitlichen finanziellen Leistung in einer Kindergrundsicherung zusammengeführt werden, deren Höhe eine sozio-kulturelle Teilhabe sichert und für die alle Kinder anspruchsberechtigt sind. Das Starke-Familien-Gesetz ist ein großer Schritt in die richtige Richtung.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich auf Bundesebene für die Einführung einer Kindergrundsicherung einzusetzen, die die Widersprüchlichkeiten der derzeitigen Transfervielfalt abbaut und den tatsächlichen Bedarf des Kindes in den Mittelpunkt stellt und dafür sorgt, dass jedes Kind dem Staat gleich viel wert ist,

2. bei der Schaffung einer Kindergrundsicherung sicherzustellen, dass damit ein einheitliches und armutsfestes Existenzminimum für Kinder und Jugendliche einhergeht, das die soziokulturelle Teilhabe einheitlich sicherstellt, die in den unterschiedlichen Rechtsgebieten derzeit höchst unterschiedlich bestimmt wird,
3. bis zur Schaffung einer bundesweiten Kindergrundsicherung Landesmittel im Landeshaushalt einzuplanen, um flankierend Konzepte zur Einführung einer Kindergrundsicherung zu entwickeln und modellhaft zu erproben.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Lisa-Kristin Kapteinat
Regina Kopp-Herr
Josef Neumann
Dr. Dennis Maelzer

und Fraktion